Erste Änderungssatzung

vom xx.xx.2019

zur Satzung des Landkreises Bergstraße über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) vom 12.03.2018

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBI. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 05. Juli 2007 (GVBI. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2017 (GVBI. I S. 470 vom 27.12.2017), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247), hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße in der Sitzung am xx.xx.2019 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) vom 12.03.2018 beschlossen:

Artikel 1

- § 4 (Gebührenermäßigung und -erhöhung) wird wie folgt geändert:
 - (1) Für Personen, die über Erwerbseinkommen verfügen, das ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes oder des SGB II oder des SGB XII übersteigt, findet § 3 Abs. 2 für die Dauer von mindestens einem Jahr, bis zu maximal zwei Jahren ab dem 01.04.2019 keine Anwendung. Darüber hinaus findet § 3 Abs. 2 für einen Übergangszeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019 ebenfalls keine Anwendung.
 - (2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB II zu berücksichtigen.
 - (3) Für Personen, die unter den Anwendungsbereich von Abs. 1 fallen, finden die Gebührensätze aus der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
 - (4) im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen aus § 4 Abs. 4 LAG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 LAG.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) vom 12.03.2018 bestehen unverändert fort.

Artikel 3

Diese erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.